



Regulierungskammer für das Saarland  
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

GWBS Netzgesellschaft mbH  
Herrn Geschäftsführer  
Patrick Kerwer  
Saarbrücker Str. 195  
66359 Bous

**Aktenzeichen** RegK-S/12003126/KP15  
**Tel.:** 0681 501 – 4127  
**Fax:** 0681 501 – 5162  
**E-Mail:** regulierungskammer@wirtschaft.saarland.de  
www.regulierungskammer.saarland.  
**Datum:** 21.09.2021

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 11  
und § 4 Abs. 2 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen  
für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022)**

hat die Regulierungskammer für das Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 19, 66119  
Saarbrücken,

durch die stv. Vorsitzende	Mariane Bosse-Zadé,
den Beisitzer	Peter Braun
und den stv. Beisitzer	Tariq Hargarter,

gegenüber der GWBS Netzgesellschaft mbH, Saarbrücker Str. 195, 66359 Bous ge-  
setzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 21. September 2021 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 gemäß **Anlage\_GWBS\_EOG\_3 RP Gas** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2018 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Regulierungskammer anzuzeigen.
4. Die Regulierungskammer für das Saarland wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
  - a) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors vom 21.02.2018 (BK4-17-093) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
  - b) der Beschluss BK4-17-093 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen (endgültigen) Beschluss BK4-17-093 vorgesehen war.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.